

§ 3 TÄG Berufsumfang

TÄG - Tierärztegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Ausübung der Veterinärmedizin berufen.
2. (2) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist ausschließlich den Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten und ist die Ausübung eines Gesundheitsberufes.
3. (3) Die Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts dieses Bundesgesetzes, ausgenommen die Meldepflichten nach § 14 Abs. 4, finden keine Anwendung auf
 1. 1. die behördliche Tätigkeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte;
 2. 2. die dienstliche Tätigkeit
 1. a) der Militärtierärztinnen und Militärtierärzte,
 2. b) der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte,
 3. c) des tierärztlichen Universitätspersonals an der Veterinärmedizinischen Universität Wien,
 4. d) der tierärztlichen Beamten oder Vertragsbediensteten von Gebietskörperschaften, sofern diese nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind,
 5. e) der tierärztlichen Bediensteten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

Wird von Personen neben den obgenannten Tätigkeiten der tierärztliche Beruf auch noch freiberuflich selbständig oder in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt, so unterliegt diese Berufsausübung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

In Kraft seit 01.06.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at